



Anlagenabgrenzung nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Millionen Tonnen wassergefährdender Stoffe werden jedes Jahr hergestellt, behandelt, verwendet, gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen. Für Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (wgS) bedeutet der „Besorgnisgrundsatz“ des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), dass keine Stoffe austreten und folglich Gewässer sowie Boden verschmutzen dürfen. Weder im bestimmungsgemäßen Betrieb noch bei Betriebsstörungen. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass Nachsorge (beispielsweise nach einer unbemerkten Betriebsstörung oder Leckagen aus Leitungen und Behälter) weitaus mehr betriebswirtschaftliche Kosten mit sich bringt als eine gezielte Vorsorge zum vorbeugenden Gewässer- und Bodenschutz. In der Praxis wäre beispielsweise eine Galvanikanlage und eine beständige Auffangvorrichtung (z.B. Auffangwanne) als selbstständige Einheit im Sinne der AwSV anzusehen. Jede selbstständige Einheit stellt eine Anlage dar, in der eine bestimmte Tätigkeit mit bestimmten wgS ablaufen. Als Tätigkeiten wird zwischen LAU (Lagern, Abfüllen, Umschlagen) und HBV (Herstellen, Behandeln, Verwenden) unterschieden. Um die einzelnen Tätigkeiten einer Anlage zum Umgang mit wgS zuordnen zu können, ist eine sinnvolle und nachvollziehbare Anlagenabgrenzung durch den Betreiber durchzuführen.

Daher stellt sich nun die Frage: Wie könnten Sie als Anlagenbetreiber eine sinnvolle Anlagenabgrenzung durchführen? Hier eine mögliche Vorgehensweise Schritt für Schritt:

1. LAU- oder HBV-Anlage?
2. Gibt es einen funktionalen (z.B. Versorgungs- oder Abwasserleitungen) oder sicherheitstechnischen (z.B. gemeinsame Auffangvorrichtung) Zusammenhang?
3. Werden wgS in der Anlage verwendet? Charakterisierung der vorhandenen wgS in der Anlage, Ermittlung der WGK, ggf. des Gemisches verschiedener Stoffe im Prozessbehälter auf Grundlage der Konzentration.
4. Welches Stoffvolumen oder -masse der wgS ergeben sich im Verhältnis zum Volumen der gesamten Anlage?
5. Welche maßgebende WGK ergibt sich für die betrachtete Anlage nach AwSV Anlage 1 Nr. 5?
6. Welche daraus folgende Gefährdungsstufe ergibt sich für die Anlage nach § 39 AwSV?
7. Ableitung von Pflichten und Maßnahmen

Ihr Ansprechpartner:

Artur Kusminov
artur.kusminov@qubus.de
Tel. +49 7171 1040820

QUBUS Planung und Beratung Oberflächentechnik GmbH
Alexander-von-Humboldt-Straße 19
73529 Schwäbisch Gmünd
www.qubus.de